

Landgericht Köln

BESCHLUSS

§ 817 S.2 BGB

- 1. Ein bereicherungsrechtlicher Anspruch auf Rückzahlung von Spielverlusten aus verbotenen Online-Casino-Spielen scheidet an § 817 BGB, weil dem Spieler gleichfalls ein solcher Verstoß zur Last fällt. Dem Vorwurf der unerlaubten Veranstaltung von Glücksspielen steht der eigene Verstoß der Teilnahme an diesen Spielen gegenüber.**
- 2. Prozesskostenhilfe ist mangels hinreichender Erfolgsaussichten nicht zu gewähren**

LG Köln, Beschluss vom 05.10.2020, Az.: 3 O 191/20

Tenor:

wird der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers vom 13.07.2020 zurückgewiesen.

Gründe:

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 114 ZPO).

I.

Der Antragsteller begehrt die Rückzahlung von Spielverlusten aus in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich verbotenen Online-Casino-Spielen, die die Antragsgegnerin anbietet, ohne über eine nordrhein-westfälische Erlaubnis zu verfügen.

II.

Prozesskostenhilfe ist mangels hinreichender Erfolgsaussichten nicht zu gewähren. Ein einzig ernsthaft in Betracht kommender bereicherungsrechtlicher Anspruch scheidet nach derzeit herrschender Auffassung jedenfalls an § 817 S. 2 BGB, weil dem Antragsteller "gleichfalls ein solcher Verstoß zur Last fällt" im Sinne der Vorschrift. Er hat über viele Monate an den von der Antragsgegnerin angebotenen Spielen teilgenommen und dafür immer wieder Einzahlungen geleistet, in der Hoffnung, Spielgewinne zu erzielen. Dem Vorwurf der unerlaubten Veranstaltung von Glücksspielen, § 284 StGB steht der eigene Verstoß der Teilnahme an diesen Spielen gegenüber, § 285 StGB. Eine teleologische Reduktion des § 817 S. 2 BGB ist nach herrschender Auffassung nicht vorzunehmen (vgl. OLG Celle, Urteil vom 20. März 1996 - 13 U 146/95 -, juris; LG Wuppertal, Urteil vom 30. Oktober 2019 - 3 O 384/18 -, juris; Hendricks/Lüder, ZfWG 2020, 216; a.A. für die Klage gegen einen Zahlungsdienstleister LG Ulm, Urteil vom 16. Dezember 2019 - 4 O 202/18 -, juris).